

Beschluss

**AZ: BSchK/010/2013/B
LSchK/BW vom 27. Januar 2013**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Im Verfahren

J. O. S.

- Antragsteller -

gegen

B. R.

- Antragsgegner -

behandelte die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE am 25. Januar 2014 die Beschwerde gegen die Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 27. Januar 2013.

Beschluss:

Die Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Ausschlussverfahrens gegen B. R. durch die Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 27. Januar 2013 wird zurück gewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat weder in seiner Antragschrift gegenüber der Landesschiedskommission Baden-Württemberg noch in seiner Beschwerde gegenüber der Bundesschiedskommission konkrete Tatsachen vorgetragen, auf die sich sein Antrag inhaltlich stützen könnte. Eine rechtliche Grundlage für eine Verhandlung ist somit nicht vorhanden.

Die Entscheidung erging einstimmig.